

besser.wohnen

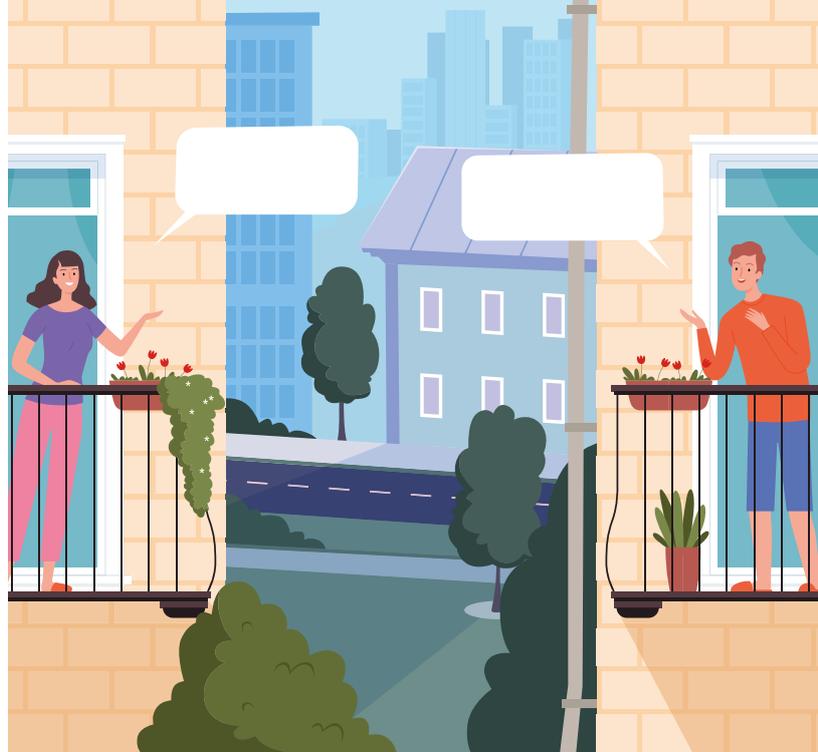
Hausordnung

Für ein harmonisches Miteinander



Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus bedarf gewisser Regeln. Diese werden in der Hausordnung festgelegt und dienen dem Schutz des individuellen Bereichs, der Abgrenzung der Interessen der Mieter untereinander und gegenüber der Vermieterin sowie der Regelung des Gebrauchs der gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteile und Anlagen. Sofern alle Beteiligten auf die Einhaltung der Hausordnung achten, wird sie zum Bestehen einer gut funktionierenden Hausgemeinschaft beitragen.



! Das Ballspielen mit **Weichbällen** ist erlaubt.



Kinder

Kinderspiel gehört zu den normalen Lebensumständen und ist grundsätzlich zu tolerieren. Kinder müssen spielen, und deshalb erlauben wir das Ballspielen mit Weichbällen. Es dürfen Hof-, Wiesen- und andere Freiflächen zum Spielen genutzt werden. Sandkästen und Spielplätze sind für Kinder da. Sie sollen sauber gehalten werden. Die Mieter, die den Spielplatz benutzen, sind dafür verantwortlich, dass die Spielbereiche sauber bleiben und Abfall sowie eigene Spielgeräte weggeräumt werden. Eltern sind verantwortlich für ihre Kinder und müssen positiv auf sie einwirken. Hierzu gehört die Rücksichtnahme auf andere Menschen und das Eigentum Dritter.

Außenanlagen

In den Außenanlagen dürfen keine Gegenstände gelagert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den vorgesehenen Stellplätzen erlaubt. Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlagen nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht gestattet. Firmentafeln, Reklameschilder und ähnliche Schilder, ferner Außen- und Dachantennen sowie Satellenschüsseln dürfen ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin nicht angebracht bzw. aufgestellt werden.



Pflege und Sauberkeit

Dem Mieter obliegt die Sauberhaltung der Wohnung und deren sachgemäße Pflege. Hierzu zählt auch die regelmäßige Reinigung des Balkons (Entfernung von Vogelkot, Pflanzenbewuchs, Unrat usw.). Böden, Fenster und Türen dürfen nur mit handelsüblichen und dafür geeigneten Mitteln gereinigt werden, Naturhölzer sind regelmäßig mit einem entsprechenden Pflegemittel zu behandeln. Näheres können Sie der Broschüre „Pflege Ihrer Wohnräume“ entnehmen.

Der Filter der motorischen Lüfter in Ihren Nass- und Küchenräumen (z. B. innenliegenden Bädern) ist 1-mal jährlich zu reinigen. Eine Anleitung hierzu finden Sie ebenfalls in der Broschüre „Pflege Ihrer Wohnräume“.

Mehr Informationen zum Thema „Pflege Ihrer Wohnräume“ finden Sie hier:



Zu jeder Jahreszeit ist ausreichend zu heizen und zu lüften. Genauer ist der Broschüre „Heizen und Lüften“ zu entnehmen.

Mehr Informationen zum Thema „Heizen und Lüften“ finden Sie hier:



Toiletten und Abflussbecken dienen ebenso wenig wie Dach- oder Regenrinnen der Aufnahme von Haus- und Küchenabfällen, Schmutz, sperrigen Gegenständen und schwer löslichen oder zähflüssigen Substanzen.

Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllbehältern getrennt gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw. dürfen nur zerkleinert in die entsprechenden Müllbehälter eingebracht werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllbehälter verschüttet und abgelagert wird (siehe Müllbroschüre).

Mehr Informationen zum Thema „Müll“ finden Sie hier:



Um Wasserverunreinigungen, z. B. durch Legionellen, zu vermeiden, ist für eine ausreichende Warm- und Kaltwasserentnahme an allen Wasserhähnen oder Duschköpfen sowie ausreichende Betätigung der Toilettenspülung zu sorgen. Sollten die Wohnungen für längere Zeit (mehr als 3 Tage) nicht genutzt werden, sollten bei Rückkehr alle Wasserhähne für fünf Minuten geöffnet werden.

Waschküche und Trockenräume, soweit vorhanden, stehen entsprechend der Einteilung durch die Vermieterin zur Benutzung zur Verfügung. Auf Balkonen darf die Wäsche nur bis zur Höhe der Balkonbrüstung innerhalb des Balkons getrocknet werden.

Zum Teppichklopfen sind ausschließlich die dafür bestimmten Vorrichtungen zu benutzen. Entstauben und Klopfen auf Balkonen, Loggien, Laubengängen und aus den Fenstern ist nicht zulässig.

Das Füttern von Tauben von der Wohnung aus oder innerhalb der Wohnanlage ist untersagt und stellt im Stadtgebiet Nürnberg eine Ordnungswidrigkeit dar.

Abfall in den dafür vorgesehenen Müllbehältern **trennen** und **sammeln**. Sperriger Abfall, Kartons usw. nur **zerkleinert** entsorgen. Mehr dazu in unserer Müll-Broschüre



Ruhe im Haus

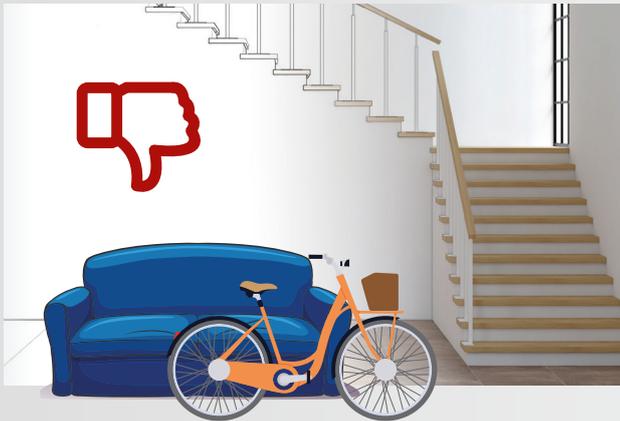
Zu jeder Tageszeit sind über das normale Maß hinausgehende Geräusche, welche die Ruhe der Mitbewohner beeinträchtigen können, zu vermeiden. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind nur Montag bis Freitag von 8:00-12:00 Uhr und 15:00-19:00 Uhr und Samstag von 8:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr erlaubt.

Außer der Mittagsruhezeit von 12:00 - 15:00 Uhr gibt es eine weitere, besondere Ruhezeit von 22:00 - 7:00 Uhr.

Das Abspielen und Abhören von Rundfunkgeräten, Tonträgern jeder Art und ähnlichen Geräten sowie das Musizieren ist stets auf die Wohnung und auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Auch auf den Zugängen zum Grundstück, äußeren Anlagen, Fluren und im Treppenhaus ist jeglicher Lärm zu vermeiden.



Außer der Mittagsruhezeit von **12:00 - 15:00 Uhr** gibt es eine weitere, besondere Ruhezeit von **22:00 - 7:00 Uhr**



Gemeinschaftsräume

Für die Sauberhaltung und Pflege müssen alle Mieter Sorge tragen. In Gemeinschaftsräumen sowie auf Treppen und Fluren dürfen Gegenstände, insbesondere Fahrräder, Mopeds und Schuhschränke, nicht abgestellt werden; Kinderwagen und Rollstühle nur so, dass eine Behinderung der Hausbewohner ausgeschlossen ist. Soweit besondere Benutzungsordnungen bestehen, sind diese zu beachten.

Beauftragte der Vermieterin

Die Mitarbeiter der Vermieterin handeln im Rahmen der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörigen Aufgaben für die Vermieterin. Zu diesem Zweck verfügen die Mitarbeiter der Vermieterin über einen Dienstausweis.

Ehrenamtlich tätige Hausobleute handeln ebenfalls im Rahmen der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Aufgaben für die Vermieterin.



Schadens- & Unfallverhütung

Boden und Keller dürfen nur mit verschlossenem Licht betreten werden. **Das Rauchen ist dort untersagt.** Brennmaterial muss sachgemäß gelagert werden. Die Lagerung von Heizöl bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Bei Beheizung mit Kohleöfen dürfen feste Stoffe nie mit einer brennbaren Flüssigkeit wie Spiritus oder Benzin angezündet werden. **Auf dem gemeinsamen Trockenboden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.** In offenen Dachräumen ist das Lagern von Gegenständen nur begrenzt erlaubt. Leicht entzündbare Stoffe (z. B. Papier, Pappe usw.) und feste Brennstoffe (z. B. Holz, Kohle) dürfen hier nicht abgestellt werden. Weiterhin muss der Zugang zum Kamin immer ungehindert möglich sein. Das Abstellen von brennbaren Gegenständen am Kamin ist nicht erlaubt. Näheres können Sie der Broschüre „Brände verhüten“ entnehmen.

Das Grillen auf den Balkonen und Freiflächen ist nur mit einem Elektrogrill gestattet. Holzkohle und andere Brennstoffe, wie zum Beispiel Gas, sind wegen der Brandgefahr nicht zu verwenden.

Bei Frost sind die zur Wohnung gehörenden gefährdeten Leitungen und Installationen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. **Bitte achten Sie darauf, dass die Heizkörper während der kalten Jahreszeit, auch bei längerer Abwesenheit, nicht voll abgeschaltet werden.** Bei drohendem Unwetter sind alle Fenster des Hauses und seiner Anlagen geschlossen zu halten.

Blumenbretter und Blumenkästen an Fenstern, Loggien und Balkonen müssen sachgemäß und sicher angebracht werden. Beim Gießen der Pflanzen auf Balkonen ist darauf zu achten, dass keine Beschädigungen an der Hauswand entstehen und das Gießwasser nicht auf Fenster und Balkone von Mitbewohnern bzw. auf Passanten tropft. Daher dürfen auf Balkonen, Loggien und Dachterrassen die Blumenkästen nur an der Innenseite angebracht werden. Weitere Informationen zur Nutzung können Sie der Broschüre „Balkone, Terrasse & Co.“ entnehmen.

Hunde sind innerhalb des Gebäudes und der Wohnanlage an der Leine zu führen und von Spielplätzen und Grünanlagen fernzuhalten. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen bzw. die Beseitigung ist zu veranlassen. Generell bedarf die Hundehaltung der vorherigen Genehmigung der Vermieterin. Genaueres können Sie Ihrem Mietvertrag entnehmen.

Hauseingangstüren sind geschlossen zu halten und nicht abzusperrern. Der Verlust der Schlüssel ist der Vermieterin zu melden.

Bei längerer Abwesenheit des Mieters soll dieser einer Person seines Vertrauens die Wohnungsschlüssel hinterlassen und dem Mitarbeiter der Vermieterin hiervon Kenntnis geben. So ist ein Zugang zur Wohnung in Not-situationen (z. B. Wasserschaden) sichergestellt. Nutzen Sie dafür auch den Notfallkontaktbogen.

Mehr Informationen zum Thema „Brandverhütung“ finden Sie hier:



Mehr Informationen zum Thema „Balkone“ finden Sie hier:



Schäden und Mängel in der Wohnung bzw. im Haus **müssen der Vermieterin sofort gemeldet werden. Treten an Versorgungsleitungen** (Gas, Wasser, Strom und Heizung) **Schäden oder Störungen auf**, so sind hiervon neben der Vermieterin auch die **Störungsstellen der N-ERGIE unter 0911/ 800 44 66 sofort zu benachrichtigen.**



Schöner # miteinander...

